



II- 3213 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Z1.30.831-PrM/74

Parlamentarische Anfrage Nr. 1516/J
an den Bundeskanzler betreffend EDV
im Bundeskanzleramt

31. Jänner 1974

1512 / A.B.
zu 1516 / J.
Präs. am 4. Feb. 1974

An den Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

1010. W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. PELIKAN und Genossen haben am 5. Dezember 1973 unter der Nr. 1516/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend EDV im Bundeskanzleramt gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1.) Welche Ergebnisse hat die nach der Feststellung des Staatssekretär Veselsky mehrjährige Beschäftigung mit der Prüfung des Einsatzes der EDV für das Parlament gehabt?
- 2.) Staatssekretär Veselsky hat gemeint, daß die Fortsetzung des Projektes EDV-Verfassungsrecht durchaus nützlich sein würde; nach welcher Richtung ist an die Fortführung dieses Projektes gedacht, nachdem das Bundeskanzleramt ein Jahr Zeit hatte, diese Frage zu prüfen?
- 3.) Der Staatssekretär Veselsky hat auf die Frage nach der Geschäftsordnung für das Subkomitee EDV die selbe Antwort gegeben wie in den Budgetberatungen 1972; warum ist bei der Erlassung einer Geschäftsordnung für dieses Subkomitee kein Fortschritt erzielt worden?
- 4.) Staatssekretär Veselsky hat erklärt, ein verfassungsrechtlicher Schutz in Bezug auf die Sicherung vor Daten-

mißbrauch sei nicht geplant, "wir könnten mehr schaden als nützen". Wo liegt der Schaden einer verfassungsrechtlichen Verankerung für den Datenschutz?

5.) Wie lautet der Text des zweiten Referentenentwurfes für ein Datenschutzgesetz?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1:

Im Herbst 1973 wurde aufgrund von Gesprächen zwischen dem Bundeskanzleramt und der Parlamentsdirektion unter Bedachtnahme auf die während des Versuchsprojekts Verfassungsrecht gemachten Erfahrungen eine aus Beamten des Bundeskanzleramtes und der Parlamentsdirektion bestehende Arbeitsgruppe eingesetzt, die im Zusammenhang mit der Umstellung der Herstellung des Bundesgesetzblattes und der Parlamentsmaterialien in der Österreichischen Staatsdruckerei auf eine rechnerunterstützte Lichtsetzanlage u.a. folgende Aufgaben hat:

- a) die bestehenden Register des Bundesgesetzblattes und der Parlamentsmaterialien zu verbessern und auf eine Umstellung der Erstellung durch EDV vorzubereiten;
- b) Überlegungen anzustellen, wie durch neue Register (z.B. Mehrjahresregister) die Rechts- und Gesetzgebungsinformation verbessert werden kann;
- c) über einen beschränkten Datenbestand aus dem Bereich der Parlamentsmaterialien einen Testbetrieb eines parlamentarischen Informationssystems in direkter Verbindung mit einer EDVA der Bundesverwaltung (on-line) vorzubereiten;
- d) sicherzustellen, daß die ab einem bestimmten Zeitpunkt veröffentlichten Rechtsvorschriften und Materialien im Volltext auf maschinenlesbaren Datenträgern einem etwaigen künftigen EDV-Rechtsinformationszentrum zur Verfügung gestellt werden können.

Diese Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit bereits aufgenommen und wird sie voraussichtlich Ende 1974 abschließen, so daß 1975 mit einem Testbetrieb gerechnet werden kann. Inwieweit das Parlament darüber hinaus einen Einsatz der EDV plant, entzieht sich meiner Kenntnis.

Zu Frage 2:

Das EDV-Versuchsprojekt Verfassungsrecht wurde Ende 1972 abgeschlossen. Es darf, wie ich bereits in meiner Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten PELIKAN und Genossen (1313/J) betont habe, nochmals darauf hingewiesen werden, daß es sich dabei um ein Versuchsprojekt gehandelt hat. Dieser Versuch ist beendet; eine Fortsetzung war nicht vorgesehen. Der während dieses Versuchsprojektes erfaßte Datenbestand war mangels Vollständigkeit nicht für eine praktische Verwendung gedacht, sondern diente lediglich als Grundlage für wissenschaftliche Untersuchungen über die Möglichkeit der Speicherung und Wiederauffindung von Rechtsdokumenten im Wege von EDV-Informationssystemen. Das Versuchsprojekt hat diesen Zweck im wesentlichen erfüllt. Es hat die Grenzen und die Möglichkeiten des EDV-Einsatzes in der Rechtsdokumentation aufgezeigt und international und national weite Anerkennung gefunden.

Während des Jahres 1973 wurden die Ergebnisse des Projektes sowohl in programmtechnischer als auch in rechtsinformatischer Hinsicht eingehend geprüft. Diese Prüfung hat ergeben:

- a) Eine umfassende Normendokumentation, die eine Rückwärtsdokumentation beinhalten müßte, würde weitere Forschungen informatischen und juristischen Inhalts voraussetzen und ist mit dem gegenwärtig zur Verfügung stehenden Personal nicht durchführbar. Selbst wenn das Problem der Datenerfassung lösbar wäre (etwa mittels Belegleser), würde eine Speicherung ohne intellektuelle Auswertung, bei der eine Vielzahl komplexer und generell nur durch den Gesetzgeber lösbarer Fragen geklärt werden müßte (materielle Derogation, Rechtsüberleitung u.ä.), wegen der Inhomogenität der österreichischen Rechtsordnung und des Ursprungs der geltenden Rechtsvorschriften in verschiedenen Verfassungsordnungen nur von sehr geringem praktischen Wert sein. Als vorbereitende Maßnahmen wären hier zunächst Wiederverlautbarungen, die Rechtsbereinigung einzelner Gebiete und eine Verbesserung der nicht amtlichen Gesetzesausgaben zweckdienlich.

b) Von der Seite des Benützers her scheint ein Einsatz der EDV für die Dokumentation höchstgerichtlicher Entscheidungen eine im Verhältnis zu den bestehenden Informationshilfen verbesserte Rechtsinformation zu ermöglichen. Die in diesem Bereich während des Versuchsprojektes geleistete Problemanalyse scheint mit dem gegebenen Stand der Technik Lösungen zu bieten, die allerdings nur dann brauchbare Ergebnisse zu vermitteln vermögen, wenn der Datenbestand durch Personen abgefragt wird, die sowohl mit dem betreffenden Rechtsgebiet als auch mit dem System der Dokumentation entsprechend vertraut sind.

Voraussetzung für den Aufbau eines EDV-Informationssystems für Entscheidungen von Gerichten wäre aber auf der einen Seite ein gegebenes Interesse potentieller Benützer, um die Kosten zu rechtfertigen, auf der anderen Seite eine enge Zusammenarbeit mit den Höchstgerichten, um mit einem Mindestmaß an Organisation auszukommen. Zu diesem Zweck wurden zunächst Gespräche mit den Höchstgerichten aufgenommen; diese Kontakte ergaben eine positive Antwort und so könnte im Rahmen der gegebenen budgetären Möglichkeiten bei einem entsprechenden Interesse potentieller Benützer für die Erkenntnisse der Höchstgerichte der Aufbau eines praktisch verwendbaren EDV-Rechtsinformationssystems in Erwägung gezogen werden.

c) Die EDV-Dokumentation rechtswissenschaftlicher Literatur ist ebenfalls bereits möglich; ob aber den bei der notwendigen eingehenden intellektuellen Analyse der Dokumente auflaufenden hohen Kosten ein vergleichbarer Nutzen für die Praxis entspricht, ist noch zu klären.

d) Für den Bereich der Parlamentsmaterialien werden die Ergebnisse des Versuchsprojektes von oben erwähnter Arbeitsgruppe verwertet.

Zu Frage 3:

Bereits in meiner Antwort auf die mündliche Anfrage des Abge-

- 5 -

ordneten Dr. PELIKAN vom 5. Juli 1973 (1155/M) habe ich ausgeführt, daß sowohl der Aufgabenbereich als auch die Mitgliedschaft beim EDV-Subkomitee aufgrund von Beschlüssen der Bundesregierung geregelt sind. Die Erlassung einer Geschäftsordnung würde sich damit auf eine detailliertere Regelung des Verfahrens beschränken. Das EDV-Subkomitee hat sich mit diesem Problemkreis gleichfalls befaßt und einstimmig den Beschuß gefaßt, daß eine Notwendigkeit zur Erlassung einer Geschäftsordnung im formellen Sinn nicht vorhanden ist. Nach Meinung des Subkomitees besteht die Gefahr, daß die bisher sehr effektive und dynamische Arbeitsweise durch entbehrliche Formalismen erschwert werden könnte. Im Einvernehmen mit den beiden Vertretern der Oppositionsparteien im Subkomitee wurde jedoch der Beschuß gefaßt, eine Bestandsaufnahme aller organisatorischen Grundlagen durchzuführen um allfällige Bedürfnisse nach Richtlinien für das Verfahren bei Behandlung von Projekten und Vorprojekten der einzelnen Dienststellen durch das Subkomitee zu klären. Ein eigens für diesen Zweck eingesetzter Arbeitsausschuß wird die bereits vorhandenen Richtlinien für das Verfahren des Subkomitees zusammenstellen. Um die Flexibilität und Dynamik des Verfahrens weiterhin zu gewährleisten, sollen diese Richtlinien aber nicht in eine formelle Geschäftsordnung eingearbeitet werden. Eine Zusammenstellung in Punktationsform ist nach Meinung der Mitglieder des Subkomitees die adäquateste Form, um eine Erstarrung des Verfahrens zu verhindern.

Zu Frage 4:

Die Fragestellung erweckt den Eindruck, als habe Staatssekretär Dr. Veselsky behauptet, ein verfassungsrechtlicher Schutz vor Datenmißbrauch werde absolut und ohne Rücksicht auf die Art der rechtstechnischen Verwirklichung schaden. Selbstverständlich dürfen die Ausführungen des Staatssekretärs so nicht verstanden werden und mehr als er ausdrücklich erklärt hat, ein verfassungsrechtlicher Datenschutz könne

unter Umständen mehr Schaden als Nutzen stiften (vgl. Seite 8461 des Sten. Prot. des Nationalrates XIII. GP.). Gemeint war, daß ein solcher verfassungsrechtlicher Schutz dann schädlich ist, wenn er isoliert, überstürzt und ohne Bedachtnahme auf die Gesamtkonzept ion der Grundrechtsordnung verwirklicht wird.

Grundrechte zum Schutz spezifischer Rechtssphären sollen nach allgemeiner Überzeugung dann geschaffen werden, wenn sich herausstellt, daß die bestehenden Rechtsschutzeinrichtungen nicht ausreichen. Das kann derzeit aus zwei Gründen nicht gesagt werden. Erstens ist - dies habe ich schon in meiner Antwort auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten Wuganigg in der Fragestunde des Nationalrates am 23. Oktober 1973 ausgeführt - die Privatsphäre auch gegenüber dem Mißbrauch rechnerunterstützter Datenbanken der öffentlichen Hand durch den unmittelbar anwendbaren und auf Verfassungsstufe stehenden Art.8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt. Zweitens soll nun der erste Versuch einer Regelung des Datenschutzes auf der Ebene der einfachen Gesetzgebung gemacht werden. Es wird damit Neuland betreten und es müssen erst Erfahrungen mit der Handhabung eines solchen Gesetzes gesammelt werden. Auch sind die Bereiche und Wirkungen von Datenbanken derzeit noch weitgehend unbekannt; mit neuen Entwicklungen ist zu rechnen.

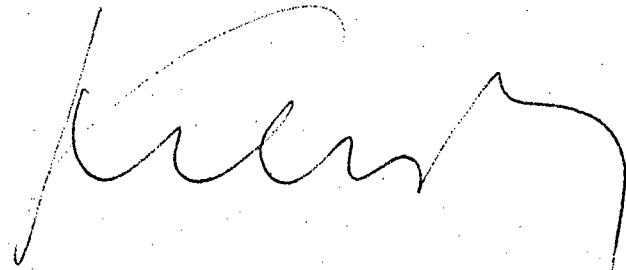
Verfassungsrechtliche Bestimmungen im allgemeinen und grundrechtliche Normen im besonderen sollen von erhöhter Bestandfestigkeit sein. Es wäre dem Vertrauen auf die Bestandfestigkeit der Grundrechtsordnung abträglich, wollte man eine verfassungsrechtliche Schutzbestimmung im Hinblick auf eine Spezialmaterie schaffen, deren einfachgesetzliche Bewältigung eben erst in Angriff genommen wird und deren verfassungsrechtliche Regelung nur einen Teilaспект des allgemeinen grundrechtlichen Persönlichkeitsschutzes darstellen kann.

- 7 -

Dazu kommt noch, daß eine Neukodifikation der Grund- und Freiheitsrechte in Vorbereitung steht. Im Verlauf der Beratungen des hiefür eingesetzten Expertenkollegiums sind auch die modernen technischen Entwicklungen in Betracht gezogen worden und wurde das Problem der sogenannten Dritt-wirkung der Grundrechte (über den Schutz vor staatlichen Eingriffen hinaus) erörtert. Im Rahmen einer Gesamtkodifikation der Grundrechte wird der richtige Ort zu finden sein, den Bedürfnissen des grundrechtlichen Datenschutzes im Zusammenhang mit dem allgemeinen Persönlichkeitsschutz zu entsprechen. Bis dahin werden auch die entsprechenden Erfahrungen auf dem Boden der einfachen Gesetzgebung vorliegen.

Zu Frage 5:

Der Text des am 1. August 1973 zur Begutachtung versendeten zweiten Referentenentwurfes eines Datenschutzgesetzes ist der Beilage zu entnehmen. Ein erster Referentenentwurf eines Datenschutzgesetzes wurde bereits am 20. Feber 1973 versendet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus" or a similar name.



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

GZ 33.969-26/73

Referentenentwurf eines
Datenschutzgesetzes

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion

alle Bundesministerien

das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste

die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen

die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes

den Verfassungsgerichtshof

den Verwaltungsgerichtshof

den Rechnungshof

alle Ämter der Landesregierungen

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt

der Niederösterreichischen Landesregierung

die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

den Österreichischen Arbeitertag

die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

den Österreichischen Landarbeiterkammertag

den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

den Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammern

die Österreichische Ärztekammer

die Österreichische Apothekerkammer

die Österreichische Dentistenkammer

die Bundesingenieurkammer

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder Wien

die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

den Österreichischen Städtebund

den Österreichischen Gemeindebund

die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe

die Österreichische Patentanwaltskammer

den Österreichischen Gewerkschaftsbund

die Vereinigung österreichischer Industrieller

die Österreichische Rektorenkonferenz

die Österreichische Hochschülerschaft

den Bundesjugendring

den Verband österreichischer Zeitungsherausgeber

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beeckt sich den beiliegenden Entwurf eines Datenschutzgesetzes mit der Bitte zu übermitteln, dazu bis spätestens 20. September 1973 Stellung zu nehmen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf in diesem Zusammenhang ausdrücklich betonen, daß es sich dabei um einen bloßen Referentenentwurf handelt, der in erster Linie als Diskussionsgrundlage gedacht ist. Im einzelnen gibt dieser Entwurf zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Die Diskussion über Probleme des "Datenschutzes" entstand mit dem vermehrten Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung für die Sammlung von Daten und Informationen. Anlaß hiefür war der Umstand, daß durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung im Hinblick auf die damit verbundenen viel leichteren Zugriffsmöglichkeiten zu den Daten, die Privatsphäre des Einzelnen im viel größeren Maß gefährdet erschien, als dies bei Datensammlungen konventioneller Art der Fall war. Dazu kommt noch, daß die Privatsphäre durch die moderne technologische Entwicklung in viel weitergehenderem Maße gefährdet ist, als sie dies in der Vergangenheit war. Die Öffentlichkeit betrachtet daher jede technische Neuentwicklung, die die Privatsphäre des Einzelnen gegenüber dem Staat transparenter macht, mit Skepsis. Aus dieser Einstellung heraus ist, Zug um Zug mit der Entwicklung und dem Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung für die Sammlung von Daten und Informationen

persönlicher Natur, die Forderung nach einem wirksamen Datenschutz laut geworden. Diese Forderung hat zunächst in den USA, in Großbritannien und in der Bundesrepublik Deutschland zu Überlegungen über einen gesetzlichen Schutz der Privatsphäre vor einem Mißbrauch personenbezogener Daten Anlaß gegeben.

Auch Österreich hat der oben beschriebenen Entwicklung Rechnung getragen und bereits im Jahre 1971 im Rahmen des Koordinationskomitees für die elektronische Datenverarbeitung im Bereich des Bundes eine Arbeitsgruppe "Datenschutz" eingesetzt. Auf Grund der Beratungen dieser Arbeitsgruppe wurde ein erster Vorentwurf für ein Datenschutzgesetz erstellt, zu dem zunächst die Auffassung der besonders unmittelbar berührten Bundesministerien für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Inneres, für Justiz, für Landesverteidigung und für soziale Verwaltung gehört wurde. Das Ergebnis dieser ersten Kontaktnahme, das die Notwendigkeit eines allgemeinen Datenschutzgesetzes zum Teil in Zweifel gezogen hat und im übrigen zu wesentlichen Fragen des Datenschutzes zu zum Teil kontroversiellen Meinungsäußerungen geführt hat, hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst veranlaßt, den beiliegenden Referentenentwurf auszuarbeiten, der ein zum Teil anderes Konzept verfolgt, als der oben erwähnte Vorentwurf.

2. Der vorliegende Entwurf verzichtet bewußt auf einen verfassungsgesetzlichen Schutz der in Dateien gespeicherten Daten. Der Schutz des Privatlebens ist ein ganz allgemeines Problem, das nicht isoliert hinsichtlich der Datenverarbeitung behandelt werden kann. Dieses Problem wird daher auch im Zuge der ohnehin geplanten Neukodifikation der Grundrechte zu behandeln sein. Im übrigen ist das Privatleben bereits jetzt gegen Eingriffe der öffentlichen Hand durch Art.8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt. Der durch diese Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Schutz wird zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zuletzt deshalb als durchaus ausreichend angesehen werden können, weil Österreich sowohl das Individualpetitionsrecht als auch die obligatorische Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte durch Erklärungen gemäß Art.25 und Art.46

- 3 -

der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannt hat.

3. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf eine Regelung des Datenschutzes hinsichtlich der von Einrichtungen des Bundes errichteten Dateien (vgl. § 1). Dazu gehören insbesondere auch die Dateien von Anstalten, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen und Fonds des Bundes (§ 2 Z 9). Er läßt sowohl Dateien der anderen Gebietskörperschaften als auch private Dateien außer Betracht.

Falls auch Dateien der Länder und Gemeinden in den Anwendungsbereich des zur Diskussion gestellten generellen Datenschutzgesetzes einbezogen werden sollen, so ist dies ohne weiters möglich. Allerdings bedürfte es dazu aus Gründen der verfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern einer Verfassungsbestimmung. Wenn man von föderalistischen Überlegungen absicht, wird die Zweckmäßigkeit einer einheitlichen Regelung des Datenschutzes für alle öffentlichen Dateien nicht von der Hand zu weisen sein.

Eine Einbeziehung auch privater Dateien hingegen wäre mit einer ganzen Reihe von Problemen belastet. Abgesehen von der sehr schwierigen Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gegenüber privaten Dateien - könnte doch jede Kundenkartei, ja selbst ein privates Adressenverzeichnis als Datei angesehen werden - wäre dazu wohl auch eine verfassungsgesetzliche Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes notwendig. Ein Schutz gegen einen Mißbrauch privater Dateien wäre im übrigen weniger in verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, wie sie für ein Datenschutzgesetz typisch sind, als im zivilrechtlichen Schadenersatzrecht und gegebenenfalls in strafrechtlichen Bestimmungen zu suchen.

4. Der Gesetzentwurf bedient sich eines sehr weiten Begriffes der Datei (§ 2 Z 3). Ohne die Problematik jeder Definition des Dateibegriffes erkennen zu wollen, glaubt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, daß ein Datenschutzgesetz sich nicht auf eine Regelung allein der elektronischen Datenverarbeitung beschränken kann. Jede Datensammlung, gleichgültig unter Zuhilfenahme welcher Technik sie eingerichtet wird, stellt eine potentielle Gefahr für die Privatsphäre des

Einzelnen dar. Selbst aus jeder manuell geführten Kartei können durch einfache Maßnahmen der Büroorganisation aus tausenden von Informationen die Gesuchten in relativ kurzer Zeit herausgefunden werden. Außerdem ist in der Praxis eine Vielzahl von Kombinationen zwischen elektronischer und nicht elektronischer Datenverarbeitung möglich. Eine Beschränkung des Datenschutzes lediglich auf elektronisch verarbeitete Daten würde die Möglichkeit eröffnet, die Bestimmungen der vorgesehenen Regelungen in vielfacher Hinsicht zu umgehen.

Im übrigen handelt es sich beim Schutz des Privatlebens – und um den geht es bei vorliegendem Gesetzentwurf – keineswegs um ein spezifisches Problem der elektronischen Datenverarbeitung. Durch den vermehrten Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung und die bereits eingangs erwähnte Sensibilität der Öffentlichkeit gegen die Gefahren der modernen technologischen Entwicklung für das Privatleben, ist dieses Problem lediglich im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung aktuell geworden.

5. Der Gesetzentwurf mußte darauf Rücksicht nehmen, daß mit Inkrafttreten des Bundesministeriengesetzes durch die im Zuge der parlamentarischen Beratungen eingefügten Bestimmungen des § 3 Z 5 und des § 4 Abs. 3 zumindest für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung der Grundsatz der allgemeinen Auskunftspflicht der Behörden eingeführt wurde. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich daher in Übereinstimmung mit den zitierten Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes auf einen Schutz aller unter das Amtsgeheimnis fallenden Daten (vgl. § 6). Ein Verbot der Weitergabe auch von nicht unter das Amtsgeheimnis fallenden Daten wäre übrigens nach Art. 20 Abs. 2 B-VG problematisch, weil eine derartige Regelung einer verfassungswidrigen Erweiterung der Amtsverschwiegenheit gleich käme (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 6283/1970).

6. Zur Gewährleistung eines wirksamen Datenschutzes sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

a) Einrichtungen des Bundes dürfen in Übereinstimmung mit Art. 18 Abs. 1 B-VG Dateien überhaupt nur zur Besorgung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben errichten (§ 3). Dies gilt

auch für Dateien, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommene Daten verarbeiten. Im übrigen dürfen Einrichtungen des Bundes, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesetzlich vorgesehen ist, Daten keinesfalls so verarbeiten, daß dadurch die Interessen des Betroffenen verletzt werden. Damit soll insbesondere jede die Privatsphäre beeinträchtigende Kombination oder Verknüpfung von Daten ausgeschlossen werden.

b) Für jede Datei ist ein besonderer Datenschutzbeauftragter (§ 5) zu bestellen und eine besondere Betriebsordnung (§ 4) zu erlassen. Der Datenschutzbeauftragte ist für die Durchführung des Datenschutzes verantwortlich. Durch ihn soll insbesondere auch die Volksanwaltschaft über den gesamten Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Einrichtungen des Bundes laufend informiert werden (§ 5 Abs.2). Die Betriebsordnung hat die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit festzulegen und durch generelle Anordnungen klarzustellen, welche der in der betreffenden Datei verarbeiteten Daten nicht weitergegeben werden dürfen.

c) Daten, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben werden (§ 6). Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber anderen Behörden und findet eine Durchbrechung nur insoweit als dies gesetzlich etwa für den Bereich der Amts- und Rechtshilfe vorgesehen ist. Eine weitere Ausnahme ist zu Gunsten der Abgeordneten zum Nationalrat und der Mitglieder des Bundesrates vorgesehen. Sie sollen zu grundsätzlich allen Dateien des Bundes freien Zugang haben. Eine Grenze muß dieser Grundsatz nur dort haben, wo Interessen des Betroffenen verletzt werden.

d) Der Betroffene, d.h. die Person, auf die sich die verarbeiteten personenbezogenen Daten beziehen, hat einen Rechtsanspruch auf Bekanntgabe der ihm betreffenden gespeicherten Daten selbst dann, wenn sie an sich der Amtsverschwiegenheit unterliegen (§ 7). Dieser Rechtsanspruch ist nur in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen dies durch eine besondere gesetzliche Vorschrift ausdrücklich angeordnet wird. Eine solche gesetzliche Vorschrift ist z.B. § 17 Abs.2 des AVG. Der Betroffene hat auch einen im Instanzenzug und letztlich durch

eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde durchsetzbaren Rechtsanspruch, daß unrichtige oder gesetzwidrig verarbeitete Daten berichtigt bzw. gelöscht werden (§ 8).

e) Um jedermann einen Überblick zu gewährleisten, wo personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat jeder Bundesminister jährlich eine Liste der in seinem Amtsbereich bestehenden Dateien zu veröffentlichen (§ 9).

7. Abgesehen von den bereits erwähnten Möglichkeiten einer Durchsetzung der dem Betroffenen zustehenden Rechte im administrativen Instanzenzug und letztlich durch eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes für jeden Schaden verantwortlich, der einer Person durch Verletzung von Datenschutzbestimmungen, sei es auch bloß leicht fahrlässig, zugefügt wird. In diesem Zusammenhang wäre allerdings zu erwägen, ob im Zusammenhang mit rechtswidrigen Eingriffen in die Privatsphäre, nicht auch die Österreichische Rechtsordnung einen Ersatz ideeller Schäden in Erwägung ziehen sollte. Diese Überlegungen sind allerdings nicht in Verbindung mit der zur Diskussion stehenden Erlassung eines generellen Datenschutzgesetzes, sondern aus Anlaß allgemeiner Maßnahmen zum Schutze der Persönlichkeitssphäre weiter zu erörtern.

Im übrigen wird es eine Aufgabe der Volksanwaltschaft sein, die Einhaltung der geplanten Regelungen auf dem Gebiete des Datenschutzes bei den Dateien des Bundes zu überwachen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf diesbezüglich auf Art. 148 a Abs. 1 sowie Art. 148 b Abs. 2 und insbesondere Abs. 3 B-VG in der durch die Regierungsvorlage 131 der Beilagen vorgeschlagenen Fassung verweisen.

Die ständige Information der Volksanwaltschaft auf diesem Gebiet ist, wie bereits oben erwähnt, eine Aufgabe des Datenschutzbeauftragten.

Im Falle einer Verletzung von Datenschutzbestimmungen kämen übrigens, abgesehen von der rechtlichen und politischen Verantwortlichkeit des zuständigen Bundesministers und den Verpflichtungen nach dem Amtshaftungsgesetz auch die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen wie sie derzeit etwa in den §§ 101 ff.

- 7 -

des Strafgesetzes enthalten und in den §§ 309 ff des Strafgesetzentwurfes vorgesehen sind, zum Tragen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird auf Grund der zu dem vorliegenden Referentenentwurf einlangenden Stellungnahmen versuchen, einen Entwurf eines Datenschutzgesetzes auszuarbeiten, der dann dem offiziellen Begutachtungsverfahren zugeführt werden soll.

1. August 1973
Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:
PAHR

Beilage zur Zl. 35.969-2d/73

REFERENTENENTWURF

1. August 1973

Bundesgesetz vom über den
Datenschutz bei Einrichtungen des Bundes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien, die von Einrichtungen des Bundes errichtet werden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten

1. personenbezogene Daten; Einzelangaben über persönliche, sachliche oder wirtschaftliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen oder juristischen Person;
2. Betroffene, die in Z 1 genannten Personen;
3. Datenverarbeitung oder Verarbeitung von Daten, das Speichern, Verändern, Weitergeben oder Löschen von Daten, ohne Rücksicht auf die dabei angewendeten Verfahren;
4. speichern oder Speicherung, das Festhalten von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung;
5. verändern oder Veränderung, das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten;
6. weitergeben oder Weitergabe, das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung des Bundes, bei der die Datei eingerichtet ist (Dritte);
7. Löschen oder Löschung, das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten;
8. Datei, eine nach bestimmten Merkmalen geordnete Sammlung von Daten, die nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann;

9. Einrichtungen des Bundes, die Behörden, Ämter und sonstigen Einrichtungen des Bundes.

Errichtung von Dateien

§ 3. Einrichtungen des Bundes dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit sie dazu ausdrücklich gesetzlich besonders ermächtigt sind oder soweit dies zur Besorgung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben unbedingt notwendig ist. In letzterem Fall dürfen personenbezogene Daten jedoch nur insoweit verarbeitet werden, als dadurch Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden.

Datei-Betriebsordnung

§ 4. (1) Jede Einrichtung des Bundes hat für jede bei ihr errichtete Datei eine Betriebsordnung zu erlassen, die durch geeignete organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu gewährleisten hat, daß personenbezogene Daten durch Dritte (§ 2 Z. 6) weder eingesehen, noch verändert oder gelöscht werden können.

(2) Weiters ist in der Betriebsordnung unter Bedachtnahme auf § 5 die Weitergabe von personenbezogenen Daten in einer Weise zu regeln, daß dadurch die begründeten Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung von personenbezogenen Daten gewährleistet werden.

Datenschutzbeauftragter

§ 5. (1) Jede Einrichtung des Bundes, bei der eine oder mehrere Dateien errichtet sind, hat einen dem Leiter dieser Einrichtung unmittelbar unterstellten Bediensteten zu bestimmen, der die Einhaltung dieses Bundesgesetzes zu überwachen hat (Datenschutzbeauftragter).

(2) Der Datenschutzbeauftragte hat der Volksanwaltsgesellschaft jährlich bis spätestens 1. März jeden Jahres über den Aufbau und den Einsatz von Dateien, die er gemäß Abs. 1 zu überwachen hat, über die Weitergabe der darin gespeicherten Daten sowie über besondere Vorgänge im Zusammenhang mit

diesen Dateien schriftlich zu berichten.

Geheimhaltungspflicht

§ 6. (1) Personenbezogene Daten dürfen, soweit sie der Amtsverschwiegenheit (Art.20 Abs.1 B-VG unterliegen, in keiner wie immer gearteten Form weitergegeben werden.

(2) Die Bestimmung des Abs.1 findet insoweit keine Anwendung, als

1. gesetzlich etwas anderes bestimmt ist,
2. personenbezogene Daten auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften im Wege der Amtshilfe oder Rechtshilfe weitergegeben werden, insoweit es sich dabei nicht um solche Daten handelt, die auf Grund der Gesetze nur für bestimmte Zwecke verarbeitet werden oder
3. der Betroffene der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat oder durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, daß die Betroffenen nicht identifiziert werden können, sofern es sich dabei um personenbezogene Daten handelt, deren Geheimhaltung ausschließlich im Interesse des Betroffenen geboten ist.

(3) Über die Weitergabe von personenbezogenen Daten gemäß Abs.2 ist der zuständige Datenschutzbeauftragte laufend zu informieren.

Auskunftspflicht

§ 7. (1) Den Betroffenen sind auf Verlangen personenbezogene Daten weiterzugeben, soweit es sich dabei nicht um solche Daten handelt, die auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung auch ihm gegenüber geheimzuhalten sind.

(2) Den Abgeordneten zum Nationalrat und Mitgliedern des Bundesrates sind auf Verlangen alle in Dateien von Einrichtungen des Bundes verarbeitete Daten weiterzugeben, soweit dadurch nicht Interessen des Betroffenen verletzt werden.

Berichtigungspflicht

§ 8. Jede Einrichtung des Bundes, bei der eine Datei errichtet ist, hat unrichtige oder entgegen der Bestimmung des § 3 gespeicherte personenbezogene Daten von Amts wegen, auf Antrag des Betroffenen oder auf Antrag des Datenschutzauftragten unverzüglich zu berichtigen bzw. zu löschen.

Zuständigkeit

§ 9. Über die Weitergabe, Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten entscheidet die Einrichtung des Bundes, bei der die Datei errichtet ist, in der die betreffenden Daten verarbeitet werden.

Mitteilung von Dateien

§ 10. Jeder Bundesminister hat jährlich bis spätestens 1. März jeden Jahres eine Liste der in seinem Bundesministerium und in seinem Bundesministerium nachgeordneten Einrichtungen des Bundes errichteten Dateien im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu verlautbaren. In der Verlautbarung ist auch die Art der in den betreffenden Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten anzugeben.

Vollzugsklausel

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jeder Bundesminister hinsichtlich der in seinem Zuständigkeitsbereich eingerichteten Dateien betraut.